

# AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth  
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0  
Telefax: 09171/81-1328

E-Mail: [info@landratsamt-roth.de](mailto:info@landratsamt-roth.de)  
Internet: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de)

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und

Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr

Do. 13.00 - 18.00 Uhr

Verkehrsbehörde:

Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr

Do. 07.30 - 18.00 Uhr

Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:  
Hausdruckerei  
Landratsamt

---

Nr. 13

27. Juni

2025

## INHALT:

**Unterhaltsvorschussstelle**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heidenberg-Gruppe**

Teil Landratsamt

**Unterhaltungsvorschussstelle**

**Öffentliche Zustellung**

Das Landratsamt Roth – Unterhaltungsvorschussstelle – hat an Herrn

Name: Skrzypczak

Vorname: Juliano

Zuletzt wohnhaft: Mannertstr. 6, 90429 Nürnberg

am 16.06.2025 eine Zahlungsaufforderung zur möglichen Heranziehung von Unterhaltsleistungen gerichtet (Az.: 36-Strauß).

Herr Skrzypczak ist unbekanntem Aufenthaltsort. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass die Zahlungsaufforderung beim Landratsamt Roth, Unterhaltungsvorschussstelle, Weinberg 1, 91154 Roth, Zimmer 43, hinterlegt ist.

Herr Skrzypczak wird hiermit aufgefordert, die Zahlungsaufforderung selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Die Zahlungsaufforderung gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 16.06.2025

Stegmann  
Landratsamt Roth  
Unterhaltungsvorschussstelle

---

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heidenberg-Gruppe**

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heidenberg-Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 05.06.2025, unter Zeichen 20-Ec-027-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan wird nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heidenberg-Gruppe, Schopfloher Straße 2, 91186 Büchenbach-Götzenreuth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

**Haushaltssatzung**  
**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Heidenberg-Gruppe“ (Landkreis Roth)**  
**für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund des § 19 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	788.100 €
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	420.000 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000,00 €

festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ort, Datum

Götzenreuth, 04.06.2025

**Zweckverband zur  
Wasserversorgung  
„Heidenberg-Gruppe“**

Walter Schnell, Vorstandsvorsitzender